

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Ortsrat Barmke,
den Ortsrat Emmerstedt,
den Ausschuss für Finanzmanagement
und den Verwaltungsausschuss

Änderung der Hebesatzsatzung

In Anbetracht der allgemeinen Finanzkrise und den damit verbundenen steten Konsolidierungsbemühungen der Stadt Helmstedt werden Änderungen im Bereich der Realsteuerhebesätze unumgänglich.

Bereits bei Aufstellung des Haushaltsplanentwurf 2012 zeichnete sich ab, dass die momentanen Steuererträge nicht ausreichen werden, um die notwendigen Aufwendungen zu decken. Daher wird es erforderlich die Realsteuerhebesätze zu erhöhen. Nur so scheint es möglich, einen weiteren Anstieg des sich am Jahresende ergebenden Fehlbetrages zu begrenzen. Auf die dem Haushaltsplanentwurf enthaltende neue Haushaltssicherungsmaßnahme wird verwiesen.

Für das Haushaltsjahr 2012 ist vorgesehen, den derzeitigen Gewerbesteuerhebesatz von 370 v. H. um 30 Prozentpunkte auf 400 v. H. anzuheben. Der Landesdurchschnitt lag bei der Größenklasse 20.000 bis 50.000 Einwohner im Jahre 2010 bei 371 v. H..

Gleichzeitig ist geplant den Hebesatz der Grundsteuer A von 350 v. H. auf 380 v. H. und den Satz der Grundsteuer B von 360 v. H. auf 390 v. H. zu erhöhen. Diese Änderungen sollen jedoch erst ab dem Haushaltsjahr 2013 umgesetzt werden. In Folge dessen werden die Helmstedter Grundbesitzer auch zum Jahresbeginn 2013 wieder Abgabenbescheide erhalten.

Eine Erhöhung der bisherigen Hebesätze um 30 v. H. würde bei den einzelnen derzeitigen Realsteueransätzen voraussichtlich zu folgenden zusätzlichen Erträgen in den Jahren ab 2012 bzw. 2013 führen:

Steuerart	Hebesatz -alt-	Hebesatz -neu-	Mehreinnahme
Grundsteuer A	350 v. H.	380 v. H. (2013)	ca. 5.700,00 €
Grundsteuer B	360 v. H.	390 v. H (2013)	ca. 226.300,00 €
Gewerbesteuer	370 v. H.	400 v. H. (2012)	ca. 500.000,00 €

Um Veranlagungen allerdings zeitnah und unabhängig vom Inkrafttreten der Haushaltssatzung umsetzen zu können, ist es erforderlich, die bestehende Hebesatzsatzung zu ändern.

...

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die anliegende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Helmstedt (Hebesatzsatzung).

In Vertretung

(Junglas)

Anlage

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Helmstedt (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetz und des § 10 in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am folgende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Helmstedt (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Änderung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Helmstedt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der vorstehende Hebesatz der Gewerbesteuer gilt ab dem Haushaltsjahr 2012.
Die vorstehenden Hebesätze für die Grundsteuer A und B gelten ab dem Haushaltsjahr 2013.

Artikel III

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Helmstedt, den .03.2012

Bürgermeister